

Zielsetzung und Zweck der Interessengemeinschaft *WINDSTILLE Fuldaer Westen Gieseler Wald*

§1 (Name und Sitz)

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen "WINDSTILLE Fuldaer Westen Gieseler Wald" im folgenden WINDSTILLE genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
3. Der Sitz der WINDSTILLE ist:

36041 Fulda OT Harmerz.

§2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Beobachtungen des Naturraumes und deren Dokumentation. Beispielhaft wäre hier zu nennen: Bau von Nistkästen, Fledermauskästen oder Insektenhotels sowie Aufklärung der Bürger über Naturschutzbelange. Ferner wird eine Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielverfolgung erwirkt.
4. Die WINDSTILLE ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine wirtschaftliche Zwecke.
5. Anfallende Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge und private Spenden gedeckt.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied der WINDSTILLE kann nur eine natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus der WINDSTILLE ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus der WINDSTILLE ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der WINDSTILLE verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber der WINDSTILLE.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand der WINDSTILLE besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und kann um bis zu drei Beisitzern erweitert werden.
Für den Schriftführer und Kassenwart können Vertreter gewählt werden.
Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.
2. Der Gesamtvorstand übt das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, eine Vergütung darf nicht geleistet werden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt die WINDSTILLE einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Rechte bzw. Pflichten des Vorstandes
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und trifft alle für die Durchführung der laufenden Aufgaben der WINDSTILLE erforderlichen Maßnahmen.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat auch im Rahmen der von dieser aufgestellten allgemeinen Richtlinien (Satzung) zu handeln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der WINDSTILLE es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der erschienenen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Zielsetzung und Zweck der WINDSTILLE ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 (Auflösung der WINDSTILLE)

1. Zur Auflösung der WINDSTILLE ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

Fulda OT Harmerz; den 31.08.2017